

**Satzung zur Regelung von Fragen  
Der Verfassung des Schulverbands  
(Verbandssatzung)**

**Inhaltsübersicht**

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| § 1 Name und Sitz des Schulverbands        | § 5 Rechnungsprüfung            |
| § 2 Mitglieder                             | § 6 Ausscheiden von Mitgliedern |
| § 3 Kassengeschäfte                        | § 7 Inkrafttreten               |
| § 4 Ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigung |                                 |

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

**Hauzenberg**

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-|— sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-|— folgende

**Satzung  
Zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands  
(Verbandssatzung):**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Hauzenberg

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Hauzenberg

**§ 2 Mitglieder**

Die Schulverbandsversammlung wird gebildet aus folgenden Mitgliedsgemeinden:  
Stadt Hauzenberg, Gemeinde Breitenberg, Gemeinde Sonnen, Gemeinde Thyrnau.

### **§ 3 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hauzenberg geführt.

### **§ 4 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses von je 18,-- € für jede Stunde Sitzungsdauer, wobei ab 30 Min. aufgerundet wird. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten ein Sitzungsgeld von je 25,00 € je Stunde Sitzungsdauer, wobei ab 30 Min. aufgerundet wird.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Reisevorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

## **§ 5 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## **§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandmitglied statt.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

- (1) Die Satzung tritt am 20.10.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Hauzenberg vom 01.05.2008 außer Kraft.

Hauzenberg, 15.10.2014  
SCHULVERBAND HAUZENBERG

Gudrun Donaubaue,r  
Vorsitzende der Schulverbandsversammlung